

Schulfahrtenkonzept

1. Vorbemerkungen

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV Schulfahrten – VVSchulf)¹ werden am Philipp-Melanchthon-Gymnasium Herzberg folgende Schulfahrten durchgeführt:

- Wandertage und Exkursionen
- Klassen-, Kurs- bzw. Jahrgangsstufenfahrten
- Schüleraustauschfahrten
- Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe.

Ein entsprechendes schulinternes Konzept bildet die Grundlage für die Planung und Organisation der Schulfahrten. Dieses wird jährlich aktualisiert und zu Beginn des Schuljahres in der Lehrerkonferenz abgestimmt und von der Schulkonferenz beschlossen.

2. Allgemeine Grundsätze

Schulfahrten sind „unter Berücksichtigung des Rahmenplanes und des Unterrichts durchzuführen“ (VVSchuf 1,1). Das betrifft insbesondere die Durchführung von fachgebundenen Exkursionen. In gleicher Weise sind Klassen- und Kurs- bzw. Jahrgangsstufenfahrten mit einer entsprechenden pädagogischen Zielsetzung zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Diese Form der Schulfahrten sowie Fahrten im Rahmen des Schüleraustauschs dienen in besonderer Weise der Ausbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

An Wandertagen, Exkursionen und Klassen-, Kurs- bzw. Jahrgangsstufenfahrten nehmen in der Regel alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse, eines Kurses oder einer Jahrgangsstufe teil. Die Teilnahme an Schüleraustauschfahrten richtet sich nach der organisatorisch möglichen Kapazität und ist im Wesentlichen von der Anzahl der Gastfamilien abhängig, die sich zu einer Aufnahme von Schülern bereit erklären. Besonders leistungsstarke Schüler haben je nach Fach und erfolgter Qualifikation die Möglichkeit zur Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe.

3. Dauer, Zeitraum und Ziele

Wandertage sind in den Jahrgangsstufen 7 und 9 möglich. Sie finden grundsätzlich an Schultagen statt und können nach Absprache mit Schülern und Eltern sowie nach entsprechender Genehmigung durch die Schulleitung zu einer beliebigen Zeit im Schuljahr durchgeführt werden.

Klassenfahrten in der Jahrgangsstufe 8 sollen die Dauer von 5 Tagen nicht überschreiten und können unter Beachtung der Termine für Vergleichs- und Orientierungsarbeiten in beiden Halbjahren durchgeführt werden. Vorzugsweise sollte das zweite Halbjahr gewählt werden.

¹ Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV Schulfahrten – VVSchulf) vom 13. Januar 2014

Für eine Klassenfahrt in Jahrgangsstufe 10 steht aufgrund der Prüfungen am Ende des Schuljahres nur das erste Halbjahr zur Verfügung.

Jg.stufe	Klassen-, Kurs-, Jahrgangsfahrt		Wandertage	Schüleraustausch
7	max. 3 Tage	Wittenberg	max. 3	
8	5 Tage	Bad Saarow oder anderes Ziel	--	10 Tage ^b
9	--		max. 3	10 Tage ^b
10	5 Tage	Weißenhäuser Strand, Hamburg oder anderes Ziel	--	--
11/12	5 bis max. 8 Tage ^a	freie Wahl des Ziels	--	--

^a Die Schulfahrt wird je nach Planung am Ende der Jahrgangsstufe 11 oder am Beginn der Jahrgangsstufe 12 als Studienfahrt durchgeführt. Entsprechende Aufgabenstellungen sind den Teilnehmern rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

^b Die ausgewählten Schülerinnen und Schüler nehmen je nach Belegung des Faches der zweiten Fremdsprache entweder in Jahrgangsstufe 8 oder in Jahrgangsstufe 9 an einer Fahrt nach Lannion (Frankreich) oder nach Sankt Petersburg (Russland) teil.

Für alle Fahrten gilt: Die mit der Planung und Durchführung befasste Lehrkraft muss alle bereits feststehenden sowie möglichen Termine des Einsatzes in Prüfungen berücksichtigen. Gleiches gilt für die begleitenden Lehrkräfte. Um Unterrichtsausfall während der Abwesenheit zu vermeiden, sind für die anfallenden Stunden den Vertretungslehrkräften entsprechende Planungen oder Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung durch die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge der Planung aller Klassen- und Kursfahrten ist zu prüfen, ob ein gemeinsamer Termin und ein gemeinsames Ziel für mehrere Klassen bzw. Kurse gewählt werden kann. Neben einer möglichen Kostenersparnis kann dadurch eine Beeinträchtigung des i.d.R. klassenübergreifend durchgeföhrten Wahlpflichtunterrichts in den 10. Klassen sowie des Kursunterrichts in der Qualifikationsphase umgangen werden.

4. Planung und Kosten

Bei der Planung von Schulfahrten sind Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Eltern, einzubeziehen. In besonderer Weise ist die Frage der Kosten zu erörtern. Gemäß VVSchulf 2,6 „ist Gelegenheit zur geheimen Abstimmung über Ziel, Kosten und Dauer zu geben“. Sollten Eltern Anspruch auf finanzielle Förderung haben, sind sie rechtzeitig über alle Kosten, die sich im Zusammenhang mit der Schulfahrt ergeben, zu informieren. Auf ein termingerechtes Einreichen einer Kostenübernahmeverklärung beim zuständigen Jobcenter sollte vorsorglich hingewiesen werden. Für Eltern, die sich in einer akuten finanziellen Notlage befinden, können nach Prüfung der Sachlage durch die Schulleitung Mittel aus dem Sozialfonds beim Schulträger beantragt werden.

Verträge mit Beherbergungs- und Beförderungsunternehmen werden i.d.R. von der Schulleitung geschlossen; die Klassenlehrkraft kann damit beauftragt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer schriftlichen Erklärung des Einverständnisses der Teilnehmenden bzw. deren Eltern zu Ziel, Dauer und Kosten der geplanten Fahrt. Spezielle Aktivitäten mit Gefährdungspotential wie Schwimmen, Wandern, Zelten etc. bedürfen der Zustimmung durch die Eltern.

5. Leitung und Begleitung

Die Leitung bzw. Durchführung von sowie die Teilnahme an Schulfahrten gehören zu den dienstlichen Aufgaben von Lehrkräften. Im Allgemeinen übernimmt die Klassen- oder Kurslehrkraft die Leitung der Schulfahrt. Als weitere Begleitpersonen werden i.d.R. Lehrkräfte eingesetzt. Zur Verhinderung von Unterrichtsausfall können auch andere geeignete Personen wie Lehramtskandidatinnen und -kandidaten oder Eltern mit der Begleitung beauftragt werden. Eine Belehrung über entsprechende Rechte und Pflichten erfolgt vor Fahrtantritt durch die Schulleitung und wird schriftlich dokumentiert.

Bezüglich der Anzahl der Begleitpersonen erfolgte schulintern eine Einigung wie folgt: Die Schulfahrt einer einzelnen Klasse im Inland sollte durch zwei Lehrkräfte oder eine Lehrkraft und eine weitere Person begleitet werden. Bei Fahrten mit zwei und mehr Klassen ist je Gruppe von höchstens 15 Schülerinnen und Schülern eine Lehrkraft bzw. weitere Begleitperson vorzusehen. Bei Fahrten ins Ausland ist die Begleitung durch eine zusätzliche Lehrkraft anzustreben.

Die Übernahme der Kosten für Lehrkräfte und weitere Begleitpersonen erfolgt im Rahmen des jährlich zugewiesenen Schulfahrtenbudgets. Abrechnungen sind vorzunehmen:

- für Lehrkräfte über das Portal PTravelReiko
- für Lehramtskandidatinnen und -kandidaten nach Genehmigung durch das Studienseminar Cottbus bei der Reisekostenabrechnungsstelle Bernau
- für begleitende Eltern über die Abrechnungsstelle beim Staatlichen Schulamt Cottbus

-
- Beschluss am 21.11.2016 (Schulkonferenz)
 - Abstimmung und Ergänzung am 03.12.2018
 - Abstimmung und Ergänzung am 04.11. 2018